

NÖVV-Subventionsrichtlinien

Beschlossen vom NÖVV-Präsidium im Mai 2016

Internet <http://www.noevv.at>
Geschäftsstelle geschaeftsstelle@noevv.at
Präsident praesident@noevv.at

Inhaltsverzeichnis	
1	Präambel..... 3
2	Allgemeine Bestimmungen 3
2.1	Ordentliche Mitglieder 3
2.2	Offene Zahlungsverpflichtungen 3
3	Subventionsbudget 3
3.1	Ordentliches Subventionsbudget 3
3.2	Außerordentliches Subventionsbudget 3
3.2.1	Ausbildungskosten 4
4	Subventionsvergabe 4
4.1	Ordentliche Subventionen 4
4.2	Außerordentliche Subventionen 4
4.3	Anträge und Fristen 5
5	Verwendungsnachweis 5
6	Tätigkeitsnachweis 5
7	Auszahlungsmodalität 5

1 Präambel

Die NÖVV Subventionsrichtlinien regeln die Vergabe von Subventionsgeldern des Verbandes an seine Mitgliedsvereine. Subventionen dienen grundsätzlich einerseits der Förderung obligatorischer Kosten und andererseits der Unterstützung von Kosten, die den Volleyballsport in Niederösterreich in geeigneter Form weiter entwickeln. Da der NÖVV seine Subventionsgelder ausschließlich aus Eigenmitteln finanziert, die sich im Wesentlichen aus Gebühren der eigenen Mitglieder zusammensetzen, sind Subventionen für den allgemeinen Sportbetrieb, sei es im Einzel- oder Mannschaftssport, im Breiten- oder Spitzensport, grundsätzlich ausgeschlossen.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Ordentliche Mitglieder

Subventionsgelder können vom NÖVV nur an Vereine, die im Sinne des NÖVV-Statutes ordentliche Mitglieder sind, vergeben werden. Subventionen an Einzelpersonen sind ausgeschlossen. Die Subventionsrichtlinien betreffen sowohl Hallen- als auch Beachvolleyball gleichermaßen.

2.2 Offene Zahlungsverpflichtungen

Subventionsgelder können nur an Mitglieder vergeben werden, die zum Zeitpunkt der Vergabe keine offenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem NÖVV haben.

3 Subventionsbudget

Das Subventionsbudget wird vom NÖVV Präsidium einmal pro Jahr festgelegt und beschlossen. Die Höhe des Budgets richtet sich nach dem allgemeinen NÖVV Jahresbudget und gliedert sich in zwei Bereiche:

3.1 Ordentliches Subventionsbudget

Das ordentliche Subventionsbudget deckt alle Subventionen ab, die gemäß Ausschreibungen und Ordnungen des NÖVV vorgesehen sind (z.B. Beispiel Unterstützung von NÖVV-Finalveranstaltungen). Weiters kann die Ausrichtung der Beachvolleyball Landesmeisterschaft aus dem ordentlichen Subventionsbudget gefördert werden.

3.2 Außerordentliches Subventionsbudget

Das außerordentliche Subventionsbudget deckt alle Subventionen ab, die nicht durch Ausschreibungen und Ordnungen geregelt sind und gliedert sich in folgende Bereiche:

3.2.1 Ausbildungskosten

Für die Förderung der Ausbildung stehen 100% des außerordentlichen Subventionsbudgets zur Verfügung.

Gefördert werden ausschließlich die Kosten der Ausbildung. Keinesfalls werden die Fahrtkosten in irgendeiner Art und Weise gefördert noch jene Kosten, die in Zusammenhang mit allfälligen Nächtigungen oder Verpflegungen anfallen.

Die Aufteilung des Subventionsbudgets für Ausbildungskosten wird bei der Vergabe vom Präsidium festgelegt und ist bei voller Ausschöpfung wie folgt vorgesehen:

- Übungsleiter
hierfür stehen 20% des Budgets zur Verfügung
- Instruktor
hierfür stehen 30% des Budgets zur Verfügung und für
- Trainer
stehen 50% des Budgets zur Verfügung.

Der Förderung der Ausbildung von Jugendlichen bis 25 Jahren kommt hier Vorrang zu.

4 Subventionsvergabe

4.1 Ordentliche Subventionen

Auf formlosen schriftlichen Antrag des Mitgliedvereins kann der Finanzreferent die Subvention freigeben. Die Höhe der Subvention darf 50 % der nachgewiesenen Kosten nicht überschreiten.

Subventionssätze:

- 1-tägiges Landesfinale: max. € 150,--
- 2-tägiges Landesfinale: max. € 300,--
- ÖMS: max. € 750,--

4.2 Außerordentliche Subventionen

Die Subventionsvergabe erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Antrag des Mitgliedvereins, der folgende Punkte beinhalten muss:

- Subventionszweck (siehe Punkt 3.2)
- Subventionszeitrahmen
- Kostenaufstellung
- Kostennachweis mit Originalbeleg
- Bekanntgabe, bei welcher Stelle bzw. bei welchen Stellen diesbezüglich noch angesucht wurde

Das Präsidium legt die Höhe der Subvention in Abhängigkeit des im Budget zur Verfügung stehenden Höchstbetrages aliquot nach Ermessen fest.

4.3 Anträge und Fristen

Ordentliche Subventionsanträge müssen spätestens 4 Wochen vor Ende des Bewerbungsjahres beantragt und der Verwendungsnachweis erbracht sein, andernfalls erlischt der Subventionsanspruch.

Außerordentliche Subventionsanträge, die bis 30.09. einlangen, werden in der darauffolgenden Vergabebesitzung berücksichtigt.

5 Verwendungsnachweis

Die Auszahlung von ordentlichen Subventionen ist erst nach ordnungsgemäß erbrachtem Verwendungsnachweis möglich. Bei ordentlichen Subventionen sind Rechnungen in doppelter Höhe des Subventionsbetrages vorzulegen.

6 Tätigkeitsnachweis

Die Auszahlung von außerordentlichen Subventionen ist an einen Tätigkeitsnachweis gebunden. Dieser Nachweis hat zu belegen, dass jene Person, für die eine entsprechende Subvention bereits genehmigt wurde, seit Genehmigung der Subvention wie folgt durchgehend beschäftigt war:

- Übungsleiter mind. 1 Jahr
- Instruktor mind. 2 Jahre (Auszahlungsbetrag 50% der genehmigten Subvention pro Tätigkeitsjahr)
- Trainer mind. 3 Jahre (Auszahlungsbetrag ein Drittel der genehmigten Subvention pro Tätigkeitsjahr)

Dieser Tätigkeitsnachweis ist im Original mit dem Hinweis auf das Bewilligungsdatum der Subvention bis spätestens 15.06. des Bewerbungsjahres an die Geschäftsstelle zu schicken. Dieser Tätigkeitsnachweis hat sowohl die Unterschrift des Vereinsobmannes sowie jener Person zu enthalten, für deren Ausbildung um Subvention angesucht wurde.

7 Auszahlungsmodalität

So die in Punkt 5 und 6 geforderten Nachweise ordnungsgemäß erbracht wurden wird der bewilligte Subventionsbetrag gesamt oder in jährlichen Raten (Instruktor, Trainer) am Ende des Bewerbungsjahres an den Verein ausbezahlt.

Eine Gegenrechnung mit allfälligen offenen Forderungen des Verbandes an den Verein kann durch den Verband erfolgen.